# Einführung in das Vormundschaftsrecht

© 2015, Frank Reinel, KJF Regensburg



## Beginn und Ende der Vormundschaft

## § 1773 BGB

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
- (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.
  - → Aufgabe des Vormundes ist die Feststellung der Identität der Eltern



§ 1666 BGB beachte insb. § 1666 III BGB (gerichtliche Maßnahmen wie Gebote und Verbote)

**≠** Ruhen der elterlichen Sorge



§ 1673 BGB

- •Elternteil geschäftsunfähig oder
- •in der Geschäftsfähigkeit beschränkt

#### Tatsächliches Hindernis

z.B.

- verschollen
- •Koma



## Beginn und Ende der Vormundschaft

Vertretungsbefugnis besteht erst nach Auswahl und Bestellung einer bestimmten Person bzw. eines Jugendamtes oder eines Vereins zum Vormund

→ Vormund führt die Vormundschaft selbständig, § 1797 Abs. 2 S. 2 BGB

Vormundschaft endet kraft Gesetzes, wenn Anlass der Vormundschaft wegfällt, § 1882 BGB

→ deklaratorische Feststellung durch das Familiengericht



#### Die Rolle des Vormunds/Pflegers allgemein

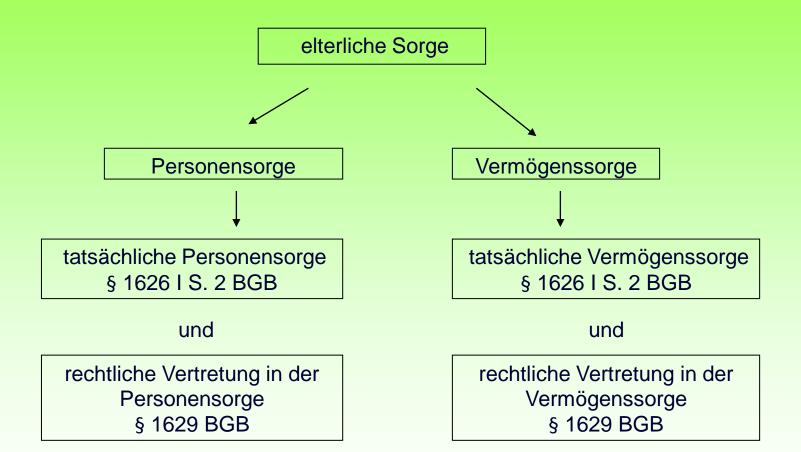
#### **Elternfunktion**

"wohlverstandenes Mündelinteresse", also Berücksichtigung von subjektiven Wünschen unter Abschätzung des objektiven Wohls des Mündels

Integritäts-, Erziehungs-, Entfaltungs- und Vermögensinteressen des Mündels gemäß seiner jeweiligen Lebenssituation - u. a. Alter, Ausbildungsstand, geistige und sittliche Reife des Minderjährigen



### Elternfunktion





#### tatsächliche Personensorge

#### Insb.

- Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes (§ 1631 BGB)
- Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 I BGB)
- Gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II BGB)
- Herausgabeanspruch (§ 1632 I,III BGB)
- Sorge für das Impfen
- Erfüllung der Schulpflicht (Ländergesetze, §§ 35, 36 BayEUG)
- Geburtenanzeige (§ 17 Personenstandsgesetz)
- Erteilung des Namens (§§ 1616 ff BGB)
- Antrag auf Namensänderung
- Bestimmung der religiösen Erziehung (RelKEG)
- Berufswahl (§§ 1631 a, 1610 BGB)
- Auskunft gem. § 1686 BGB
- Regelung des Umgangs (§ 1632 II, III i.V.m. § 1684, 1685 BGB)
- Recht, die Kinder tatsächlichen besonderen Gefahren in der Erziehung auszusetzen (Schwimmen, Radfahren etc.)
- Tatsächliche Einwilligung in medizinische Maßnahmen, soweit
   Minderjähriger nicht selbst einwilligungsfähig



## Pflege

Sorge für das leibliche Wohl des Kindes, seine Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und die Sorge für seine Gesundheit

Gesundheitsfürsorge s.u.



## Erziehung

Einwirkung auf die geistige, seelische und sittliche Entwicklung des Kindes in einer seinen Fähigkeiten, Anlagen und sonstigen Verhältnissen entsprechenden Weise

Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten und selbstverant-wortlichen Persönlichkeit

→ siehe Altersstufen im Zivilrecht und § 1626 Abs. 2 BGB

Leitbild: partnerschaftlicher Erziehungsstil

→ Recht auf gewaltfreie Erziehung

Insbes. in Angelegenheiten der Ausbildung / Berufswahl ist Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen



## Aufenthaltsbestimmung

Der Personensorgeberechtigte bestimmt den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes

- → FamG kann nur nach §§ 1837 Abs. 2-4, 1666 BGB eingreifen
- → für eine zivilrechtliche mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung bedarf der Vormund der Genehmigung des FamG nach §§ 1800, 1631 b BGB
- → Herausgabeanspruch nach § 1632 Abs. 1 BGB





Recht des Vormunds den Umgang mit Dritten zu bestimmen, § 1632 Abs. 2 BGB

- → leibliche Eltern (meint den rechtlichen Vater) sind keine Dritten
- → strittig, wie Umgangsverweigerung des Kindes mit den Eltern zu behandeln ist



## Medizinische Versorgung

Jede Behandlung ist zivil- und strafrechtlich eine Körperverletzung!

Erst die Einwilligung in eine de lege artis durchgeführte Behandlung rechtfertigt die Körperverletzung

BGH FamRZ 1959, 200: Einwilligung ist keine Willenserklärung

→ §§ 107 ff. BGB nicht anwendbar

daher: Einzelfallentscheidung, ob der Minderjährige die Verstandesreife zur Einwilligung besitzt

<u>aber:</u> für den Abschluss des Behandlungsvertrages als rechtsgeschäftlicher Erklärung wird immer die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters benötigt!



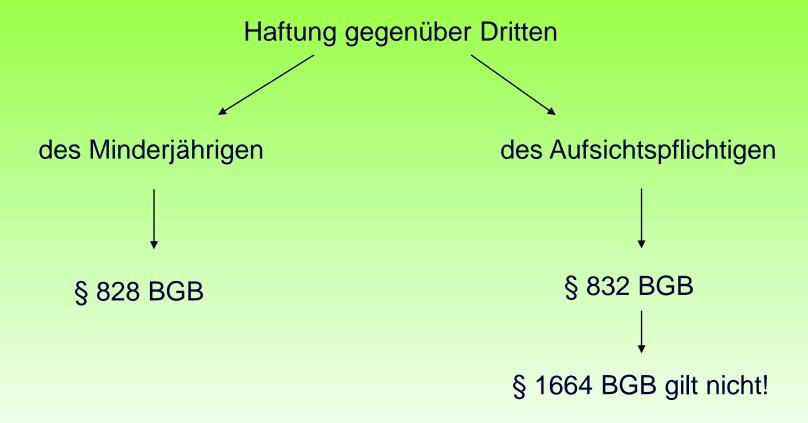
## Aufsichtspflicht I

Aufsichtspflicht trifft kraft Gesetzes immer den Personensorgeberechtigten, also auch den Vormund

- → sie besteht aber dann nicht, wenn das Sorgerecht nicht ausgeübt werden kann, z.B. bei Heimaufenthalt des Mündels
- → sie endet auch nicht, wenn Aufsicht einem Dritten übertragen wird; sie wandelt sich in eine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Information und Kontrolle des Dritten
- → beinhaltet Schutz vor Fremd- und Selbstgefährdung; ebenso Kontrolle und ggf. Durchsetzung der Schulpflicht



## Aufsichtspflicht II



**Empfehlung:** Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für das Mündel als auch den Vormund



# Überlassung der elterlichen Sorge

nur Überlassung der tatsächlichen Personensorge an Dritte zur Ausübung; Entscheidung muss letztendlich bei Sorgeberechtigtem verbleiben – regelmäßig nur Umsetzung der Entscheidung durch Dritten

Überlassung der unmittelbaren Erziehung, Pflege und Beaufsichtigung z.B. an Pflegeeltern, Heim (vgl. § 1688 BGB) keine Überlassung der rechtlichen Personensorge an Dritte

jedes Handeln mit Rechtswirkung für das Kind, insb.

- Abschluss Lehrvertrag
- Schul-/ Ausbildungswahl
- Ärztlicher Behandlungsvertrag
- Vertretung in Rechtsstreitigkeiten soweit sie Personensorgesachen z.B. Abstammung, Unterhalt betreffen
- Begründung eines Wohnsitzes
- Stellen eines Strafantrags

## Entscheidungen der Pflegepersonen nach § 1688 BGB

Begriff "längere Zeit" ist aus Sicht des Kindes zu definieren

→ Rücksichtnahme auf kindliches Zeitgefühl

#### Begrenzung auf Entscheidungen des täglichen Lebens

- → § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB: "Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben."
- → beachte: Pflegepersonen übernehmen nicht Stellvertretung des Kindes, sondern Vertretung des Vormundes ("mittelbare Stellvertretung")

Personensorgeberechtigter kann durch einseitige Erklärung die Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen einschränken

Empfehlung: schriftlicher Abschluss einer Sorgevereinbarung (≠ Sorgeerklärung unverheirateter Eltern nach § 1626a BGB)



#### Vermögenssorge

#### Insb.

- Alle rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Vermehrung und Verwertung des Kindesvermögens
- Recht dem Kind gehörendes Vermögen in Besitz zu nehmen

Abgrenzung Personensorge und



## Vermögensverwaltung

Gesetzliche Grundlage: § 1793 BGB

Prinzipien der Mündelgeldverwaltung, § 1811 S. 2 BGB: wirtschaftliche Vermögensverwaltung

- → tragender Grundsatz: Sicherung des Mündelvermögens
- → Sicherheit der Anlage geht den Ertragschancen vor
- 3 Gruppen gesetzlicher Bestimmungen:
- → Informationsrechte f
  ür FamG und Gegenvormund
- → Richtlinien bei der Vermögensanlage und Verwaltung von Wertpapieren und Kostbarkeiten
- → Genehmigungsvorbehalt bei bestimmten Rechtsgeschäften



## Vermögensverzeichnis gem. § 1802 BGB

#### Besondere Sorgfalt aufzuwenden

- → bildet Grundlage der Überwachung durch das FamG
- → ist Grundlage des Herausgabeanspruchs aus § 1890 BGB

#### Pflicht zur Vollständigkeit

→ aber: Einschränkung der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit bei schwebenden Rechtsstreitigkeiten möglich

Bei Übernahme und Beendigung durch Vormund zu erstellen; dazwischen periodische Rechnungslegung nach § 1840 BGB

Stichtag: Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft, § 1802 Abs. 1 BGB



## Vermögensverzeichnis

Gesetz sieht keine bestimmte Form vor

Gerichte haben Formulare

Bei Aufführung einzelner Gegenstände ist über den genauen Verbleib Rechnung zu legen

Wertangaben = Verkehrswert

Schema nach Aktiva und Passiva bzw. Vermögensgegenstände und Schulden/Verbindlichkeiten

Empfehlung: Abschnitt "Einkommensverhältnisse des Mündels" dem Anfangsvermögensverzeichnis beifügen



## Anlage von Mündelgeld I

Verzinsliche Anlage nach § 1806 BGB, soweit nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten

Anlageformen in § 1807 BGB genannt beachte: Kontosperre i.R.d. § 1809 BGB

Ausnahme: andere Anlageform mit Gestattung durch FamG, § 1811 BGB

h.M.: Vormund ist frei in der Entscheidung und Auswahl der Anlageform; er ist nicht auf § 1807 (und § 1811) BGB beschränkt; er kann auch in Sachwerte investieren

→ allgemeine Grundsätze der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung sind zu beachten; bestmögliche Anlage nicht gefordert



## Anlage von Mündelgeld II

Grundsatz: für mündelsichere Geldanlagen muss der Vormund eher konservativ agieren und Risiken minimieren; aber nicht nur bewahren des Mündelvermögens

- → 1. Schritt: Überlegung: wie in eigenen finanziellen Angelegenheiten
- → 2. Schritt: Vereinbarkeit mit den für Mündelvermögen geltenden Besonderheiten

Fähigkeiten und Kenntnisse des Vormundes setzen Maßstäbe für die Anforderungen an die Vermögensverwaltung

Für Mündelkonten bietet sich Dreiteilung an:

- 1. Girokonto für laufende Einnahmen und Ausgaben
- 2. Sparkonto für Überschüsse/Ausgleich Girokonto
- 3. Wertpapier-Depotkonto für längerfristige Anlagen



## Gestattung nach § 1811 BGB

Orientierung an den Grundsätzen der wirtschaftlichen Vermögensverwal-tung; umfassende Prüfung der Vor- und Nachteile, ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalles

#### 2 Voraussetzungen:

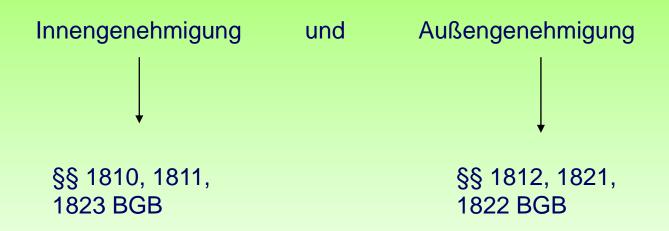
- → Vorliegen eines besonderen Falles
- → beabsichtigte Art der Anlage muss klare Vorteile gegenüber der Anlegung nach § 1807 BGB bieten

Heutzutage ist Gestattung nach § 1811 BGB mehr die Regel als die Ausnahme



## Familiengerichtliche Genehmigung I

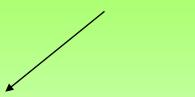
#### Unterscheide:





## Familiengerichtliche Genehmigung II

Erklärung der famG Genehmigung nur ggü. Vormund



Zweiseitige Rechtsgeschäfte:
nachträgliche Genehmigung
möglich gem. § 1829 BGB
(beachte aber Zurückweisungsrecht des Geschäftsgegners gem.
§ 1829 Abs. 2 BGB)

Einseitige Rechtsgeschäfte: unwirksam ohne erforderliche famG Genehmigung, § 1831 BGB; unwirksam wenn vorhandene Genehmigung nicht dem Geschäftsgegner vorgelegt wird und dieser deshalb unverzüglich zurückweist

Genehmigung bezieht sich immer auf das einzelne Rechtsgeschäft, so wie es dem FamG unterbreitet wurde



## Familiengerichtliche Genehmigung III

Bestimmte Form ist im Gesetz nicht vorgesehen

I.d.R. schriftlich als Beschluss

Aber auch Genehmigungsstempel mit Unterschrift und Dienstsiegel üblich

Genehmigungen von Rechtsgeschäften werden wirksam mit Rechtskraft, §§ 40 Abs. 2, 45 FamFG, Beschlüsse mit Bekanntgabe an die Beteiligten, § 40 Abs. 1 S. 1 FamFG



## Erteilung von Auskünften

Umfassender Informationsanspruch durch das FamG

§§ 1839 bzw. 1799 Abs. 2 BGB schließen Lücke zu Vermögensverzeichnis und periodischer Rechnungslegung

- → Zwangsgeld nach § 1837 Abs. 3 BGB möglich, nicht jedoch gegen das Jugendamt oder einen Verein
- → gilt gerade auch für befreite, Amts- und Vereinsvormünder, weil diese von der Rechnungslegung befreit sind (vgl. §§ 1852 ff. BGB)



## Rechnungslegung

#### Geregelt in § 1840 BGB

→ grundsätzlich jährlich, nach Abs. 4 aber auch längere Zeitabschnitte (höchstens drei Jahre) bei Verwaltung von geringem Umfang möglich

#### Inhalt: § 1841 BGB:

"Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein."

→ FamG hält entsprechende Formulare vor

#### Rechnungsprüfung erfolgt durch FamG

- → rechnerische Überprüfung
- → sachliche Prüfung



## Schlussabrechnung

Bei Beendigung der Vormundschaft, § 1809 BGB

- → trifft auch befreiten, Amts- und Vereinsvormund
- → endet die Vormundschaft durch Eintritt der Volljährigkeit, so ist Verzicht auf die Schlussrechnung gem. § 397 BGB möglich

#### Formlose Entlastungserklärung

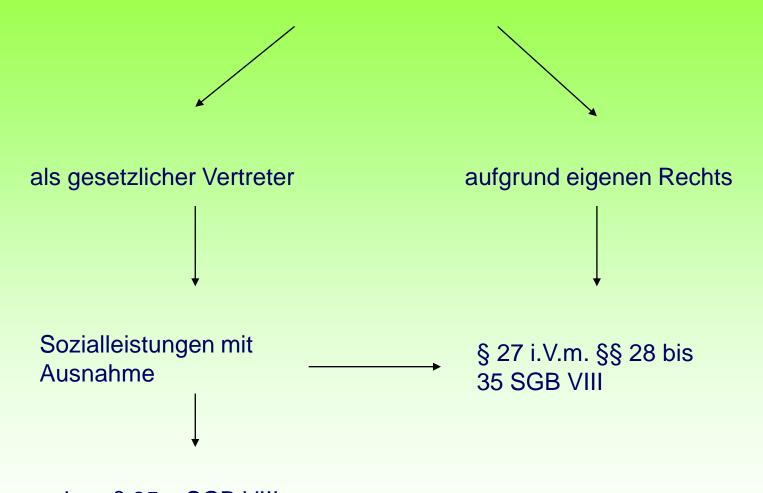
→ Möglicher Wortlaut: "In dem Vormundschaftsverfahren …, geb,
Aktenzeichen des Gerichts, verzichte ich nach Eintritt der Volljährigkeit auf
Schlussabrechnung des vormaligen Vormunds gegenüber dem
Familiengericht (nachdem dieser mir gegenüber unmittelbar abgerechnet hat)
Dem Familiengericht und dem früheren Vormund erteile ich Entlastung. (Der
Erhalt des vom Vormund verwalteten Vermögens wird bestätigt.)
den

Bei Vormundwechsel ist Entlastungserklärung genehmigungspflichtig nach § 1812 BGB



Unterschrift"

### Die Rolle des Vormunds im Sozialrecht



aber: § 35 a SGB VIII



## Dir Rolle des Vormunds in Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen

Personensorgeberechtigter (§ 7 Abs. 5 SGB VIII)

anspruchsberechtigt i.S.d. § 27 SGB VIII für Leistungen nach §§ 28-35 SGB VIII

Adressat der bes. Aufklärungs- und Beratungspflichten nach § 36 Abs. 1 SGB VIII; Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gem. § 53 Abs. 2 SGB VIII

Pflicht des Jugendamts bei Mängeln zu beraten und bei Nichtabhilfe FamG anzurufen, § 53 Abs. 3 SGB VIII

Staatliches Wächteramt gibt keine Erziehungskompetenz



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© 2015, Frank Reinel, KJF Regensburg

